

# Vollmacht für Dienstleistung Holzvermarktung - Privatwald



Forstamt  
Holzverkaufsstelle

Landratsamt Tuttlingen  
Forstamt - Kommunale Holzverkaufsstelle  
Bahnhofstraße 100  
78532 Tuttlingen

umgehend **zurücksenden an:**  
Mail: holzverkauf@landkreis-tuttlingen.de  
Fax: 07461 926 1288  
an die Postanschrift oder  
ONLINE: www.holzverkauf.landkreis-tuttlingen.de

Forstbetriebs-Nr.	
Name/Vorname:	
Straße:	
PLZ/Wohnort	
Email:	
Telefon/Fax	<input type="checkbox"/> ohne Steuer: 0 %
	<input type="checkbox"/> Pauschalbesteuert: * 5,5 %
Bankinstitut:	<input type="checkbox"/> Regelbesteuert (optiert): * 19,0 %
BIC:	Steuernummer: *
IBAN:	
* Bei Pauschalbesteuerung (5,5%) oder Regelbesteuerung (19%) muss die Steuernummer angegeben werden. Bitte den steuerlichen Hinweis am Ende des Dokuments beachten!	

Hiermit bevollmächtige ich den Landkreis Tuttlingen folgende Tätigkeiten des Holzverkaufs zu übernehmen:

- Holzverkauf, Fakturierung (Rechnungsschreibung) Gemeinsamer Holzverkauf (Rechnungsbündelung, Vereinnahmen und Verteilen von Holzerlösen) 3,10 € / fm
- Holzliste erfassen (ohne Holzaufnahme) 0,60 €/fm
- Holzliste drucken (ohne Holzverkauf, Faktura) 0,20 €/fm

Sonstige Holzverkaufsleistungen werden, sofern notwendig per Einzelvereinbarung mit dem Waldbesitzer abgeschlossen.

**Entgelte laut Kreisverfügung in der aktuell gültigen Fassung.**

Die Vollmacht wird erteilt

- Bis zum Widerruf
- für eine bestimmte Maßnahme (evtl. Angaben über Waldflurstück, Gemeinde, Gemarkung, Holzlisten-Nr.,...)

- \_\_\_\_\_
- für ein bestimmtes Holzsortiment:

Das Holz wird nach jeweils erzielbaren Marktpreisen bestmöglich verkauft. Für den Verkauf werden die allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe des Landkreises (AVZ) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Bei Verkäufen an Verbraucher gelten grundsätzlich die Bestimmungen des BGB. Der Landkreis kann jedoch z. B. für den Verkauf der Sorten Brennholz und Flächenlose an Verbraucher eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen formulieren.

Solange der Kaufpreis für ein Los einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten nicht vollständig bezahlt oder sichergestellt ist, darf das Holz weder verändert und ganz oder teilweise abgefahren werden. Für die Überwachung dieser Bestimmung ist der Waldbesitzer selbst verantwortlich, es sei denn, es handelt sich um einen gemeinschaftlichen Holzverkauf.

Die Datenschutzbestimmungen des Landkreises Tuttlingen wurden ausgehändigt, den Bestimmungen wurde durch untenstehende Unterschrift zugestimmt.

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich Alleineigentümer oder von den Miteigentümern bevollmächtigt bin.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Waldbesitzers: \_\_\_\_\_

## Holzverkauf – Hinweisblatt zum Datenschutz

- Informationen gem. Artikel 13ff der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO stehen unter

<https://holzverkauf.landkreis-tuttlingen.de>

als Download zur Verfügung

## Auszug aus der Entgeltordnung (Stand 01.02.2020)

### Verkauf/Verwertung (1,20 €/fm)

Verhandlung und Ausfertigen von Liefer-, Kauf- und Selbstwerbungskauf-verträgen, Einholen von Bürgschaften, Anbieten und Vorzeigen des Holzes und Einholen von Kaufangeboten, Verhandlung und Absprache mit den Kunden, Einweisen von Teillieferungen auf Verträge, Durchführung von Brennholz-/Flächenlosversteigerungen, Verkäufe in Selbstwerbung

### Fakturierung (1,50 €/fm)

Die Fakturierung umfasst eine oder mehrere der folgenden Leistungen: Rechnungsstellung mit begründenden Unterlagen einschl. Vorbereitung der Kassengeschäfte (auch für den gemeinschaftlichen Holzverkauf), Erstellen von Abfuhrfreigaben bei Lieferungen nach Werksmaß, Erstellen von Abschlagsrechnungen, Überprüfung firmenseitig erstellter Messprotokolle oder Rechnungen mit evtl. daraus resultierenden Reklamationen, Verwaltung von Sicherungsinstrumenten (Bürgschaften der Kunden und Warenkreditversicherung des Landkreises), Überwachung sonstiger Zahlungssicherungen (Akontozahlungen).

### Gemeinschaftlicher Holzverkauf (0,40 €/fm)

Bündelung der Holzmengen mehrerer Waldbesitzer, außerdem für Verkäufe über das Brennholz-Webportal des Landkreises, Vereinnahmung der Holzerlöse, Überwachung des Zahlungseingangs, Mahnwesen und Inkasso, Weiterleitung der Holzerlöse an die Waldbesitzer

### Holzliste erfassen (0,60 €/fm)

Erfassung von Sachdaten zur Erstellung einer Holzliste ohne Holzaufnahme.

### Holzliste Druck (0,20 €/fm)

Druck und Versand von Holzlisten ohne Holzverkauf und Fakturierung.

### Sonstige Holzverkaufsleistungen (58,00 €/Std.)

Wertholzsortierung und -verkauf in Nadel- und Laubholzlosen, Rundholzlogistik, Frei-Werk-Lieferungen, Wertholzverkauf im Rahmen von Meistgebots-verkäufen, Auslandsverkäufe, umfangreiche Verkäufe in Selbstwerbung

## Information: Umsatzsteuer bei Holzverkäufen aus Privatwaldbetrieben

Das Umsatzsteuergesetz schreibt in den §§14 u.14a vor, dass jede Rechnung die Steuernummer des Verkäufers enthalten muss.

**Deshalb darf die Holzverkaufsstelle Holz aus Privatwäldern nur dann für den Waldbesitzer verkaufen, wenn der Privatwaldbesitzer dem Forstamt seine Steuer-Nummer (=Einkommensteuer-Nr.) mitgeteilt hat.**

Das bedeutet:

1. Wenn Ihr Betrieb pauschalbesteuert ist (das ist bei Kleinprivatwald-Betrieben der Regelfall) und Sie dem Forstamt Ihre Steuer-Nummer mitteilen, wird auf der Holzrechnung **5,5 %** Umsatzsteuer ausgewiesen; der Umsatzsteuerbetrag wird Ihnen zusammen mit dem Holzerlös überwiesen. Da Ihnen nach §24 UStG ein Vorsteuerabzug in gleicher Höhe (5,5%) zusteht, brauchen Sie die Umsatzsteuer nicht ans Finanzamt abführen und auch keine Umsatzsteuererklärung abgeben.
2. Wenn Sie dem Forstamt keine Steuer-Nr. mitteilen, wird auf der Rechnung keine Umsatzsteuer ausgewiesen; Sie erhalten dann den reinen Holzerlös überwiesen. Steuerrechtlich verhalten Sie sich dann wie ein Kleinunternehmer und müssen ebenfalls keine Umsatzsteuererklärung abgeben; dies ist allerdings nur zulässig, wenn Sie die Umsatzhöchstgrenze für Kleinunternehmer (derzeit ca. 17.500,-€/Jahr) nicht überschreiten.
3. Wenn Sie für Ihren Betrieb die Regelbesteuerung gewählt haben, kann die Umsatzsteuer. (z.Z. **19 %**) ebenfalls nur ausgewiesen werden, wenn Sie Ihre Steuer-Nr. mitteilen.

**Hinweis: Diese Information ist keine steuerrechtliche Auskunft; hierzu ist das Kreisforstamt nicht befugt. Es wird lediglich die gültige Rechtslage aus Sicht des Kreisforstamtes dargestellt. Wir empfehlen Ihnen, sich im Zweifelsfall an Ihr Finanzamt oder Ihren Steuerberater zu wenden.**

**Ausnahme von den Regeln:** In der Praxis gibt es eine Ausnahme. Vor allem international agierende Großkonzerne vertreten eine engere und strengere Auslegung des deutschen Steuerrechts und akzeptieren keine Rechnungen ohne Steuernummer. Soll Holz an diese Firmen verkauft werden muss der Waldbesitzer die Angabe der Steuernummer und die Ausweisung von 5,5% Umsatzsteuer akzeptieren!